

# TURNVEREIN THUN 1839

## I. Name und Sitz

Name Art. 1  
Der Turnverein Thun (abgekürzt TV Thun) besteht seit dem Jahre 1839 und ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Sitz Art. 2  
Rechtsdomizil des TV Thun ist Thun.

## II. Zweck

Zweck Art. 3  
Der TV Thun pflegt das Turnen und den Sport aller Altersstufen gemäss dem Leistungsstand und dem Leistungsstreben seiner Mitglieder. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert er den Leistungs- und Breitensport und unterstützt die Nachwuchsförderung.

Der TV Thun nimmt in der Regel an den Turnfesten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Zugehörigkeit zu Verbänden

Zugehörigkeit	<p style="text-align: center;"><u>Art. 4</u></p> <p>Der TV Thun ist Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- des Schweiz. Turnverbandes (STV)</li><li>- des Turnverbandes Berner Oberland (TBO)</li></ul> <p>Der Verein ist zudem den Fachverbänden seiner Abteilungen angeschlossen.</p>
---------------	--

### IV. Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien	<p style="text-align: center;"><u>Art. 5</u></p> <p>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aktivturner mit- und ohne Lizenz</li><li>b) Jugendriegemitglieder, SchülerturnerInnen und KinderturnerInnen</li><li>c) Passivmitglieder</li><li>d) Veteranen</li><li>e) Ehrenmitglieder</li></ul>
Eintritt	<p style="text-align: center;"><u>Art. 6</u></p> <p>Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes (vorbehalten bleibt Art.12).</p>
Übertritt	<p style="text-align: center;"><u>Art. 7</u></p> <p>Übertritte zwischen den Mitgliederkategorien a und c gemäss Art.5 können jederzeit schriftlich vorgenommen werden. Wegziehende Aktivmitglieder können sich in die Kategorie Passiven versetzen lassen.</p>
Austritt	<p style="text-align: center;"><u>Art. 8</u></p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist nur auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Gesuch ist dem Vorstand bis spätestens am 30.November schriftlich einzureichen.</p>

Streichung	<p style="text-align: center;"><u>Art. 9</u></p> <p>Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.</p> <p>Die betroffenen Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.</p>
Ausschluss	<p style="text-align: center;"><u>Art. 10</u></p> <p>Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des TV Thun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die betroffenen Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist ihnen zu eröffnen.</p> <p>Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Hauptversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.</p>
Aktivmitglieder	<p style="text-align: center;"><u>Art. 11</u></p> <p>Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und sich aktiv im Verein betätigen will.</p>
Jugendriegen, Kinderturnen, Schülerturnen	<p style="text-align: center;"><u>Art. 12</u></p> <p>Knaben und Mädchen im vorschul- und schulpflichtigen Alter können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von den Abteilungen in ihre Jugendriegen aufgenommen werden.</p>
Passivmitglieder	<p style="text-align: center;"><u>Art. 13</u></p> <p>Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich im Verein nicht aktiv betätigen, aber dessen Bestrebungen unterstützen will.</p>
Veteran	<p style="text-align: center;"><u>Art. 14</u></p> <p>Zum Veteranen wird ernannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer dem Verein mehr als 25 Jahre als Aktivmitglied angehört.</li> <li>- Wer das 45. Altersjahr erreicht hat.</li> </ul>

Ehrenmitglied	<p style="text-align: center;"><u>Art. 15</u></p> <p>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:</p> <p>Mitglieder, Turnfreunde, Vereine und Institutionen, die sich um den TV Thun oder das Turnwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.</p> <p>Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag der Spezialkommission von mindestens <math>\frac{3}{4}</math> der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung ernannt.</p> <p>Die Spezialkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Präsidenten des TV Thun</li> <li>- drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die durch den Präsidenten bestimmt werden</li> <li>- vier Vertretern des Veteranenbundes, der diese selber bestimmt</li> </ul> <p>Den Vorsitz der Spezialkommission führt der Präsident des TV Thun.</p> <p>Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Präsidenten des TV Thun bis spätestens Ende September jeden Jahres einzureichen.</p>
---------------	---

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Stimm- und Wahlrecht	<p style="text-align: center;"><u>Art. 16</u></p> <p>Mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendriege, des Kinderturnens und des Schülerturnens sind alle Mitglieder an der Hauptversammlung und an den Versammlungen ihrer jeweiligen Abteilungen stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>
Vereinsstatuten	<p style="text-align: center;"><u>Art. 17</u></p> <p>Jedes neu eintretende Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Statuten. Jedem Mitglied wird das Vereinsorgan, der Thuner Turner, unentgeltlich zugestellt.</p>
Beachtung der Statuten und der Beschlüsse	<p style="text-align: center;"><u>Art. 18</u></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und seine Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes zu beachten.</p>

Beitragspflicht,  
Haftung und  
Versicherung

#### Art. 19

Mit Ausnahme der Jugendriegen, der KinderturnerInnen und der SchülerturnerInnen haben alle im Gesamtverein die durch die Hauptversammlung fest gesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die Festsetzung von Beiträgen für die Jugendriegen, die KinderturnerInnen und die SchülerturnerInnen ist Sache der jeweiligen Abteilung.

Eintritt:

01.01.	-	31.05.	voller Beitrag
01.06.	-	31.10.	halber Beitrag
01.11.	-	31.12.	beitragsfrei

Ehren- und Gesamtvorstandsmitglieder und Funktionäre mit regelmässiger Tätigkeit sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Die Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, usw.) sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### **VI. Leitung des Vereins**

Organe

#### Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Vorstand
- e) die technische Kommission
- f) die Finanzkommission
- g) die Pressekommission
- h) die Vorstände der Abteilungen
- i) die Revisoren

#### Art. 21

Hauptversammlung Das oberste Organ des TV Thun ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie wird vom Gesamtvorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

#### Art. 22

Geschäfte Die ordentliche Hauptversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des Vereins
- e) Genehmigung des Revisionsberichtes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge des Vereins
- g) Genehmigung des Voranschlages des Vereins
- h) Wahlen:
  - 1. des Vereinspräsidenten
  - 2. des Vorstandes
  - 3. der Stabsstellen
  - 4. der RechnungsrevisorenDie Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorbehalten bleibt Art.33. Eine Wiederwahl ist möglich.
- i) Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- k) Anträge der Mitglieder
- l) Verschiedenes

#### Art. 23

Ausserordentliche Hauptversammlung Eine ausserordentliche Hauptversammlung während des Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

#### Art. 24

Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt in der letzten Ausgabe des Vereinsorgans des laufenden Geschäftsjahres. Anträge der Mitglieder sind bis zum 31.Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Traktandenliste erscheint in der letzten Ausgabe des Vereinsorgans, dem Thuner Turner, vor der ordentlichen Hauptversammlung. Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Alle in dieser Form einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig.

#### Art. 25

Durchführung der Hauptversammlung Wahlen Über die bekannt gegebenen Traktanden wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit geheime Abstimmungen beschliessen. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. In offener Abstimmung bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 26

Vorstand

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Technischer Leiter
- d) Kassier
- e) Redaktor
- f) Protokollführer

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anwendung der Statuten
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- c) Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Hauptversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- f) Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des Vereins
- g) Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- h) Erlass von Pflichtenheften
- i) Wahl der Delegierten für die Versammlungen der Verbände
- k) Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um zwei Beisitzer erweitern.

#### Art. 27

Zeichnungs-  
Berechtigung

Der Vereinspräsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Im Übrigen ist jeder Mitarbeiter auf seiner Stufe, innerhalb seines Kompetenzbereiches, zeichnungsberechtigt.

Art. 28

Dringliche Geschäfte Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29

Einberufung Der Vorstand tritt auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Protokoll geführt.

Art. 30

Gesamtvorstand Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand
- b) Chef Adressen
- c) Vertreter der Abteilungen.

Art. 31

Aufgaben Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fördern der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- b) Koordination und Prioritäteneinstufung der Tätigkeiten innerhalb des Gesamtvereins
- c) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält er je nach Geschäftslast die notwendigen Sitzungen ab, die vom Vereinspräsidenten einberufen werden.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 32

Stabsstellen Der Verein umfasst folgende Stabsstellen:

- a) Chef Adressen
- b) Archivar
- c) Fähnrich

Art. 33

Rechnungs-  
Revisoren Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Vereinsjahres, der Vermögensbestände über sämtliche Werte, wählt die Hauptversammlung 2 Revisoren für 4 Jahre.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass jedes zweite Jahr der länger amtierende Revisor ersetzt wird.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über Ihren Befund erstatten die Revisoren der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 34

Technische  
Kommission Die oberste technische Leitung übt die technische Kommission aus.

Es gehören ihr an:

- a) der technische Leiter
- b) die technischen Leiter der Abteilungen
- c) der Vereinspräsident

Zur Besprechung aller für Turnfeste, Vorstellungen und Wettkämpfe aufzustellenden Übungen und Programme kann die technische Kommission die Abteilungen beziehen.

Der technische Leiter, die Leiter und Trainer sind verpflichtet, sich in ihrem Amt auszubilden, im besonderen die entsprechenden Kurse zu besuchen.

Art. 35

Finanzkommission Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kassier des TV Thun
- b) den Kassieren der Abteilungen
- c) dem Vereinspräsidenten

Presse- und  
Redaktions-  
Kommission

#### Art. 36

Die Presse- und Redaktionskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Redaktor
- b) den Presseverantwortlichen der Abteilungen
- c) dem Vereinspräsidenten

Der „Thuner Turner“ ist das offizielle Vereinsorgan des TV Thun, erscheint 5 bis 8 mal jährlich und wird allen Vereinsmitgliedern, Inserenten, befreundeten Vereinen und Einzelpersonen zugestellt.

Der „Thuner Turner“ hat die Aufgabe, durch Förderung des Zusammenhanges, durch Berichte über das turnerische und gesellige Leben im Verein und in den Verbänden, bei der Erreichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.

Durch Aufnahme von Inserenten erhält sich der „Thuner Turner“ finanziell grundsätzlich selbst. Nötigenfalls erhält er vom Verein jedoch die erforderliche finanzielle Unterstützung.

Aufgaben und  
Kompetenzen

#### Art. 37

Aufgaben und Kompetenzen der 3 Kommissionen werden in einem Pflichtenheft, das durch den Vorstand zu genehmigen ist, geregelt.

### **VII. Organisation des Vereins**

Abteilungen

#### Art. 38

Zur Erfüllung seiner Zwecke ist der TV Thun in selbstständige Abteilungen gegliedert.  
Die Abteilungen mit ihren Untergruppen sind:

**Kunst- und Geräteturnen**

- Kunst- und Geräteturnen Aktive
- Jugendriegen
- Kinderturnen

**Handball**

- Handball Aktive
- Juniorenhandball
- Schülerhandball
- Schülerturnen

**Turnen und Spielen**

**Rugby**

**Männerriege Thun**

**Männerturnverein Thun**

**Männerriege Lerchenfeld**

Die Bildung weiterer Abteilungen kann durch die Hauptversammlung vorgenommen werden.

Der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Abteilungen wird durch die Hauptversammlung nach Antrag der betreffenden Abteilungen vorgenommen. Ihre Vermögen und Inventare werden zusammengelegt und bleiben im Besitz der neu entstandenen Abteilung, somit der bisherigen Mitglieder.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt ihr gesamtes Vermögen und Inventar an den Turnverein Thun.

#### Art. 39

Verhältnis zum  
Turnverein Thun

Die Abteilungen unterstützen den Turnverein bei dessen Anlässen. Die Abteilungen können eigene Statuten haben, sofern sie nicht im Widerspruch mit den Statuten des TV Thun 1839 sind.

Die Statuten müssen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Abteilungen legen dem TV Thun jährlich Rechenschaft ab über:

- a) Jahresbericht
- b) Tätigkeitsprogramm
- c) Jahresrechnung
- d) Budget

Beschlüsse, die den TV Thun berühren, bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

#### Art. 40

Organe der  
Abteilungen

Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsvorstand

#### Art. 41

Abteilungs-  
versammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ jeder Abteilung. Stimmberechtigt an der Abteilungsversammlung sind die in der betreffenden Abteilung Beiträge zahlenden Mitglieder.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten  
Abteilungsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Abteilungspräsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz der  
Abteilung
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzen des  
Abteilungsbeitrages
- f) Ehrungen, soweit sie nicht von der Hauptversammlung  
vorgenommen werden
- g) Wahl des Abteilungspräsidenten und der übrigen  
Vorstandsmitglieder
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

#### Art. 42

Einladung zur  
Abteilungs-  
versammlung Die Einladung zu den Abteilungsversammlungen erfolgt mindestens  
30 Tage zuvor durch das Vereinsorgan oder durch Zirkular unter  
Bekanntgabe der Traktanden.

Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind  
beschlussfähig.

#### Art. 43

Durchführung der  
Abteilungs-  
versammlung Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 25.

#### Art. 44

Abteilungsvorstand Der Abteilungsvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht gemäss  
Art.41 in die Kompetenz der Abteilungsversammlung fallen.

#### Art. 45

Organisation und  
Verwaltung Die Abteilungen verwalten und organisieren sich selbst. Der Vereins-  
vorstand kann Richtlinien erlassen. Die Abteilungen halten sich an  
die Richtlinien ihrer Fachverbände. Sie führen Kurse in „Jugend und  
Sport“ durch. Die Abteilungen beteiligen sich an den Veranstaltungen  
des Vereins.

#### Art. 46

Männerturner Das Männerturnen wird in den Abteilungen Männerriege Thun,  
Männerturnverein Thun und Männerriege Lerchenfeld gepflegt.  
Die Männerturner stehen den Aktiven der Abteilungen „Kunst-  
und Geräteturnen“ und „Handball“ mit Rat und Tat zur Seite.

## VIII. Finanzen

	<u>Art. 47</u>
Einnahmen	Die Einnahmen des Turnverein Thun bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitgliederbeiträgen von Aktivturnern mit und ohne Lizenz von jährlich maximal sFr.200.—pro Mitglied</li><li>b) Mitgliederbeiträgen von Passivmitgliedern, Veteranen, Lehrlingen und Studenten von jährlich maximal sFr.100.—pro Mitglied</li><li>c) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen</li><li>d) Überschüssen aus Anlässen</li><li>e) Legaten und Vermächtnissen, sofern sie nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind</li><li>f) Zinsen des Vermögens</li><li>g) übrigen Einnahmen</li></ul> <p>Über die Zweckbestimmung der Spezialfonds gelten spezielle Vorschriften. Über alle Fonds ist gesondert Rechnung zu führen.</p>
	<u>Art. 48</u>
Mitgliederbeiträge	Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der Finanzkommission an der Hauptversammlung festgelegt.
	<u>Art. 49</u>
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
	<u>Art. 50</u>
Zahlungsfrist	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31.Juli zu entrichten.
	<u>Art. 51</u>
Ausgaben	Die Ausgaben des TV Thun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlag und bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verbandsbeiträgen</li><li>b) Verwaltungskosten</li><li>c) Wettkampf- und Turnfestkosten</li><li>d) Materialanschaffungen für den Gesamtverein</li><li>e) Beiträgen an die Abteilungen</li><li>f) Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes</li><li>g) Übrigen Ausgaben</li></ul>

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Hauptversammlung zur Verfügung.

Art. 52

Einnahmen der Abteilungen

Die Einnahmen der Abteilungen bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Beiträgen der Abteilungsmitglieder von jährlich maximal sFr.200.—pro Mitglied
- b) J + S - Beiträgen
- c) Freiwilligen Beiträgen oder Schenkungen
- d) Beiträgen des Turnvereins
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Weiteren Einnahmen

Art. 53

Ausgaben der Abteilungen

Die Ausgaben der Abteilungen bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Beiträgen an die Fachverbände
- b) Kosten für Wettkämpfe und Trainings
- c) Materialanschaffungen
- d) Verwaltungskosten

**IX. Verschiedenes**

Art. 54

Veteranenbund

Mitglieder des TV Thun können ab dem 45. Altersjahr dem Veteranenbund TV Thun beitreten.

Ehrenmitglieder des TV Thun sind automatisch Mitglieder des Veteranenbundes TV Thun.

Art. 55

Vereinsarchiv

Alle wichtigen Akten (Protokolle, Jahresrechnungen, Jahresberichte, Vereinsorgane etc.) sind im Vereinsarchiv aufzubewahren. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufbewahrung obliegt dem Archivar.

Art. 56

Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet. Die Revision ist von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschliessen.

Art. 57

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist.

Für die Vermögenszuweisung gelten die Bestimmungen des STV bzw. des TBO.

Wird wieder ein Turnverein in Thun gegründet, hat dieser nur Anrecht auf das Vermögen, sofern er auf der Grundlage der zuletzt geltenden Statuten des TV Thun arbeiten will.

Art. 58

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Februar 2004 angenommen worden und treten mit Genehmigung durch den TBO sofort in Kraft.

Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und Beschlüsse aufgehoben oder sinngemäss geändert.

Genehmigt durch die Hauptversammlung des Turnverein Thun 1839 (TV Thun) am 5. Februar 2004:

Der Präsident:



Beat Zeller

Der Sekretär:



Pierre Friedli

Genehmigt durch den Turnverband Berner Oberland (TBO) am: 6. April 2004

Die Präsidentin:



Barbara Annen

Der Vizepräsident:



Daniel Iseli